

Donnerstag, 13. Dezember 2001

## 19. Streubomben

**B5-0765, 0775, 0782 und 0789/2001**

### Entschließung des Europäischen Parlaments zu Streubomben

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das UN-Übereinkommen von 1980 über bestimmte konventionelle Waffen (CCW),
  - unter Hinweis auf das humanitäre Völkerrecht,
  - unter Hinweis auf die zweite Konferenz zur Überprüfung dieses Abkommens, die vom 12. bis 21. Dezember 2001 in Genf stattfindet, sowie erfreut darüber, dass der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) der Europäischen Union erst kürzlich sein Eintreten für dieses Übereinkommen über konventionelle Waffen bekräftigt hat,
- A. in der Erwägung, dass Menschen in Regionen, die sich im Konflikt oder in der Phase nach einem Konflikt befinden, in den letzten 35 Jahren durch nichtdetonierbare Teile von Streubomben getötet und verstümmelt worden sind,
- B. in der Erwägung, dass die Menschen in Vietnam, Laos, Kambodscha, Libanon, Sudan, Äthiopien, Irak, Kuwait, Russland/Tschetschenien, Jugoslawien/Kosovo und in Afghanistan bezeugen können, dass ihre Felder, Dörfer und Städte nicht zugänglich sind, weil dort immer noch Streubomben und andere nicht explodierte Munitionsteile umherliegen,
- C. unter Hinweis auf Artikel 35 des Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen vom 12. August 1949 und unter Bezugnahme auf den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I vom 8. Juni 1977), in welchem es in Ziffer 2 heißt: „Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen“,
- D. in der Erwägung, dass fast die Hälfte der 500 Personen, die von Minen- und Blindgängervorfällen in Kosovo betroffen waren, Unfällen zum Opfer gefallen sind, weil Teile von Streubomben nicht explodiert waren,
- E. in der Erwägung, dass seit dem Ende des Krieges in Laos (1973) mehr als 11 000 Menschen, davon 30 % Kinder, durch Blindgänger getötet oder verletzt wurden,
- F. in der Erwägung, dass der Einsatz von Streubomben die Heimkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen behindert, weil die Gefahr von Unfällen durch Blindgänger besteht,
- G. in der Erwägung, dass der Einsatz von Streubomben nicht nur zum Verlust von Menschenleben führt, insbesondere unter der Zivilbevölkerung, sondern auch ein ernstes Hindernis für den sozialen und wirtschaftlichen Wiederaufbau der betroffenen Länder darstellt,
- H. unter Hinweis darauf, dass Streubomben äußerst gefährlich und schwer zu räumen sind und deshalb ein langfristiges Problem für den Wiederaufbau und die Entwicklung in der Zeit nach dem Konflikt darstellen,
- I. in der Erwägung, dass das Personal humanitärer Hilfsorganisationen und der UN-Friedenstruppen durch den Einsatz von Streubomben einer hohen Unfallgefahr ausgesetzt ist,
- J. in tiefer Sorge angesichts der Schwierigkeit, dass Streubomben während des Konflikts nur sehr schwer zielgenau eingesetzt werden können, der Anteil der beim Aufprall nicht detonierten Streubomben sehr hoch ist, diese Bomben eine breite Streuung haben, und dass sie aus all diesen Gründen eine ernsthafte langfristige Bedrohung für die Zivilbevölkerung darstellen,

**Donnerstag, 13. Dezember 2001**

1. fordert die Signatarstaaten des CCW auf, ein unverzügliches Moratorium zu erklären, bis eine internationale Vereinbarung über die Regulierung, die Einschränkung oder ein Verbot der Verwendung, der Produktion und der Weitergabe von Streumunition im Rahmen des CCW ausgehandelt worden ist, einschließlich Streubombenmunition, die aus der Luft von Geschossen, Raketen und Artillerieprojektilen abgeworfen wird;
2. unterstreicht, dass diejenigen, die Streumunitionssysteme einsetzen, auch für die Räumung der betroffenen Gebiete zuständig sind;
3. empfiehlt, dass die CCW-Revisionskonferenz eine Gruppe von Regierungsexperten bildet, um die Frage von Blindgängern zu prüfen, insbesondere die Probleme im Zusammenhang mit Streubombenmunition im und nach einem bewaffneten Konflikt; Experten für Minenräumung und andere einschlägige Organisationen sollten an der Arbeit der Gruppe teilnehmen dürfen;
4. fordert alle Staaten, die Streumunition besitzen bzw. verwenden, eindringlich auf, andere Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die Zuverlässigkeit der Zündmechanismen durch Doppelzünder und durch den Einbau von Selbstzerstörungs- bzw. Selbstneutralisierungsvorrichtungen in die Munition zu verbessern, um die Bedrohung, die diese Waffen für die Zivilbevölkerung darstellen, zu verringern;
5. fordert alle Staaten, die diese Konvention nicht unterzeichnet haben, eindringlich auf, dies tun und fordert die Signatarstaaten der CCW-Konvention, die das geänderte Protokoll II bzw. das Protokoll IV noch nicht unterzeichnet haben, auf, dies sobald wie möglich nachholen;
6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem UN-Generalsekretär, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und allen Signatarstaaten der Konvention zu übermitteln.

---

## **20. Menschenrechte: Frauen in Afghanistan**

**B5-0763, 0766, 0776, 0784, 0790 und 0802/2001**

### **Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Frauen in Afghanistan**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Afghanistan und insbesondere zur Lage der afghanischen Frauen sowie unter Hinweis auf die Erklärung des Gipfels afghanischer Frauen in Brüssel vom 4. und 5. Dezember 2001,
  - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
  - unter Hinweis auf die Maßnahmen, die die „Afghanistan Support Group“ in Bonn am 5. und 6. Dezember 2001 für die Koordinierung der humanitären und der Entwicklungshilfemühnungen für Afghanistan getroffen hat,
- A. unter Hervorhebung der Tatsache, dass das Taliban-Regime mit einer in der neueren Geschichte beispiellosen Willkür gegen die Rechte der Frauen verstoßen und eine geschlechtsbedingte Apartheid verfügt hat, die Frauen jegliche Identität absprach,
  - B. in der Erwägung, dass ca. 5 Millionen afghanische Flüchtlinge im Ausland leben, hauptsächlich in Pakistan und in Iran; in der Erwägung, dass diese Flüchtlinge mehrheitlich Frauen und Kinder sind,
  - C. unter Hinweis auf die hohe Sterblichkeitsrate bei Frauen und Kindern,
  - D. in der Erwägung, dass schätzungsweise weniger als 5 % der afghanischen Frauen lesen und schreiben können, während unter dem Taliban-Regime der Prozentsatz der Mädchen im Schulalter, die des Lesens und Schreibens kundig sind, noch weit darunter liegt, nämlich bei etwa 1-2 %,